

Columbien.

| Geschützte Werke und Rechte | Schutzfristen | Bedingungen | Förmlichkeiten | Erteilung des Schutzes | Bemerkungen |
|--|--|--|--|--|---|
| 1. Werke mit Autornamen. | 80 Jahre nach dem Tode des Autors. Ist das Urheberrecht vom Autor übertragen worden, so treten seine Erben, sofern er solche hat, 25 Jahre nach seinem Tode wieder in den Besitz der Rechte. | | Soll nicht das Recht verloren gehen, so muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Veröffentlichung des Werkes an a. das Werk entweder im Generalregister im Unterrichtsministerium oder in den Spezialregistern der Sekretariate der Provinzialregierungen eingetragen werden; die Eintragung ist unentgeltlich; die Eintragungsbescheinigungen bilden eine Präsumpcion für das Eigentumsrecht. b. müssen 3 gedruckte und unterschriebene Exemplare zugleich hinterlegt werden. Das nicht eingeschriebene Werk wird gemeinfrei auf 10 Jahre vom Tage an, wo das Eintragungsrecht verwirkt wurde. Während des ersten Jahres kann der Autor durch Eintragung das Eigentum an seinem Werke wieder erlangen; er kann sich dem Verkauf der während der gemeinfreien Periode frei gedruckten Exemplare nicht widersetzen, aber er kann sie zählen und unter seiner Kontrolle stempeln lassen. Wird das Werk nicht eingetragen, so wird es endgültig Gemeingut. Kunstwerke, welche nur in einem Exemplar existieren (Gemälde, Skulpturen etc.) sind von allen Förmlichkeiten befreit. | I. Landesgesetz. Alle Colombianer werden auch für die im Ausland veröffentlichten Werke geschützt. Autoren aus spanisch sprechenden Ländern, deren Gesetzgebung die Colombianer nach Maßgabe des colombianischen Gesetzes schützt, genießen den Schutz des letztern, wenn sie vor dem zuständigen Richter Privatklage erheben. (S. Uebersetzungsrecht.) II. Vertragsrecht. In Verträgen darf der Schutz des Uebersetzungsrechts nicht stipuliert werden, außer es handle sich um fremdsprachliche Werke, welche in einem Lande mit vorwiegend spanischer Sprache erschienen sind, wie z. B. katalanische Werke in Spanien (Art. 26 des Gesetzes). Columbien hat einen Litterarvertrag mit Spanien geschlossen und mit Italien ein Gegenseitigkeitsabkommen getroffen. Die spanischen Autoren sind von der Erfüllung der colombianischen Förmlichkeiten befreit, die italienischen nicht. | Ad 2. Geschützt sind der Staat, die Korporationen und juristischen Personen, solange sie eine gesetzliche Existenz haben. Der Eigentümer der Handschrift eines noch nicht herausgegebenen Werkes eines unbekanntem Autors wird bei Veröffentlichung derselben dem Verfasser gleichgestellt. Art. 45 des Gesetzes soll zur Veröffentlichung alter oder seltener Handschriften von Bibliotheken und Archiven anspornen. |
| 2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person. | ? | | | | |
| 3. Anonyme und pseudonyme Werke. | 80 Jahre vom Tode des Verlegers an gerechnet. | Wenn der Autor sich zu erkennen giebt, so tritt er in alle seine Rechte ein an Stelle des Verlegers. | | | |
| 4. Nachgelassene Werke. | 80 Jahre nach dem Tode des durch Erbschaft oder sonstwie in den Besitz des Werkes gelangten Eigentümers. 80 Jahre vom Todestage des Autors an für seine Erben. | Die nachgelassenen Werke dürfen nicht gemeinsam mit Werken, welche Gemeingut geworden sind, veröffentlicht werden, sondern nur separat oder gemeinsam mit geschützten Werken. | | | |
| 5. Periodica. | Wie oben unter 1. | Der Autor oder Verleger eines bestimmten Zeitungsartikels kann denselben gegen Wiedergabe in einer andern Zeitung nur schützen, wenn er sich das Vervielfältigungsrecht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt auf den Artikel reserviert hat. | Periodica müssen in Serien von höchstens einem Semester eingeschrieben und hinterlegt werden. | | |
| 6. Uebersetzungsrecht. | do. do. | Die Werke, welche nicht colombianische Autoren in einem fremdsprachlichen Lande haben erscheinen lassen, dürfen frei übersetzt werden unter der Bedingung der Angabe des Autornamens. | | | |
| 7. Aufführungsrecht. | do. do. | Ist ein dramatisches oder musikalisches Werk in einem andern spanisch sprechenden und Gegenseitigkeit im Urheberrecht gewährenden Lande erschienen, so ist es gegen unbefugte Aufführung nur geschützt, wenn der Autor das Aufführungsrecht sich ausdrücklich vorbehalten hat. | Für öffentlich aufgeführte, aber nicht herausgegebene Werke genügt die Hinterlage eines einzigen handschriftlichen Exemplars. | | |

(Fortsetzung folgt.)